

# RS Vfgh 2001/6/20 V64/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.2001

## Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

## Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

Tir VerkehrsaufschließungsabgabenG §12

Verordnung der Gemeinde Jochberg vom 23.04.98 betreffend Umwidmung einer Grundfläche von Freiland in Sonderfläche "Hofstelle"

## Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung einer Verordnung betreffend Umwidmung einer Grundfläche von Freiland in Sonderfläche "Hofstelle" mangels Darlegung einer aktuellen Betroffenheit der Rechtssphäre des Antragstellers und infolge Zumutbarkeit der Erwirkung eines Bescheides hinsichtlich drohender Erschließungskosten

## Rechtsatz

Dem Antragsteller ist es zumutbar, die Erlassung eines Abgabenbescheides gemäß §12 Abs3 Tir VerkehrsaufschließungsabgabenG, LGBl. 22/1998, abzuwarten. Es steht ihm frei, gegen einen künftigen Bescheid, der einen Erschließungsbeitrag verhängt, nach Erschöpfung des verwaltungsbehördlichen Instanzenzuges Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes zu erheben.

## Entscheidungstexte

- V 64/98

Entscheidungstext VfGH Beschluss 20.06.2001 V 64/98

## Schlagworte

Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Baurecht, Aufschließungsbeitrag, VfGH / Individualantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:V64.1998

## Dokumentnummer

JFR\_09989380\_98V00064\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)